Datum: 12.12.2019

Telefon: 089 233-20396 Telefax: 089 233-20358 Anlage 3

Kommunalreferat

Immobilienmanagement

Verwaltungs- und Betriebsgebäude Strategisches

Büroraummanagement

Personalbedarf Ausländerbehörde /
Fachkräfteeinwanderungsgesetz
Stellungnahme zur Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 17010

An das Kreisverwaltungsreferat

Mit E-Mail vom 12.12.2019 haben Sie uns o.g. Beschlussvorlage mit der Bitte um Stellungnahme bis 18.12.2019 zugeleitet. Aus gegebenem Anlass möchten wir darauf hinweisen, dass Personalbeschlüsse 14 Tage vor der Anmeldung zur Tagesordnung dem Kommunalreferat (KR) offiziell zuzuleiten sind, da sonst eine rechtzeitige Mitzeichnung nicht garantiert werden kann.

Das Kreisverwaltungsreferat (KVR) beantragt unter Ziffer 4.6 zusätzlichen Personalbedarf im Umfang von 24,64 VZÄ aufgrund des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes (FEG). Die VZÄ teilen sich wie folgt auf:

Abteilung	Anzahl unbefristet	Anzahl befristet	Gesamtzahl
KVR-II/3252	8,5 VZÄ	0,64 VZÄ befristet auf 15 Monate ab 2020	9,14 VZÄ
KVR-II/3251	3,93 VZÄ	1,51 VZÄ befristet auf 15 Monate ab 2020	5,44 VZÄ
KVR-II/321-324		4,06 VZÄ befristet auf 15 Monate ab 2020	4,06 VZÄ
KVR-II/31		5 VZÄ befristet auf 3 Jahre ab 2020	5,00 VZÄ
KVR-RL-ST FBM		1 VZÄ befristet auf 3 Jahre ab 2020	1,00 VZÄ
	12,43 VZÄ	12,21 VZÄ	24,64 VZÄ

Der Arbeitsplatzbedarf kann aus Sicht des KVR am Standort Ruppertstr. 11-19 untergebracht werden. Es wird daher kein zusätzlicher Büroraumbedarf beim Kommunalreferat angemeldet.

Das KR geht davon aus, dass für die eventuell notwendigen Auslagerungen anderer Dienststellen ausreichend Flächen in den bereits zugewiesenen Gebäuden vorhanden sind.

Das KR ist mit den Ausführungen in der Beschlussvorlage grundsätzlich einverstanden. Wir bitten jedoch um Ergänzung des Referentenantrags um folgenden Satz:

"Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass die beantragten Stellen keinen zusätzlichen Büroraumbedarf auslösen."

Zudem weisen wir darauf hin, dass aufgrund des dauerhaften Nachverdichtungspotentials in den Verwaltungsgebäuden des KVR für die beantragten Stellenzuschaltungen keine

zusätzlichen Arbeitsplätze im Rahmen einer künftigen Flächenbedarfsmeldung genehmigt werden können.